



Auflage Bautransporte (Stand Januar 2024)

Anforderungen an die Transportfahrzeuge (Abgasnorm EURO)

Rechtliche Grundlagen:

Das Umweltschutzgesetz (USG) regelt den Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Die Begrenzung von Luftverunreinigungen wird in der Luftreinhalteverordnung (LRV) konkretisiert. Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind deshalb die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG, Art. 17 LRV). In erster Linie sollen Luftverunreinigungen bei der Quelle begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG).

Die Emissionen von Fahrzeugen (motorisierte Strassenfahrzeuge und „Offroad“-Fahrzeuge) sind im Rahmen der Vorsorge nach den Gesetzgebungen über den Strassenverkehr zu begrenzen: [Massnahmen zur Luftreinhaltung](#)

Die [Vollzugshilfe „Luftreinhaltung bei Bautransporten“](#) enthält Grundlagen für Luftreinhaltmassnahmen beim Bautransportverkehr und ergänzt damit die [Baurichtlinie Luft](#) (für Maschinen und Geräte auf Baustellen).

Geltungsbereich der Vollzugshilfe:

Bautransporte von und zu den Baustellen auf der Strasse. Der Verkehr auf den Baustellen wird in der Baurichtlinie Luft behandelt.

Abgasnorm EURO:

Seit Mitte der 1990er Jahre sind die Abgasvorschriften in der Schweiz mit denen in Europa harmonisiert. Die Lastwagen unterstehen der europäischen Abgasvorschrift für schwere Nutzfahrzeuge (wie auch Busse). Ab 2014 müssen neue Fahrzeuge die strenge Abgasnorm EURO 6 erfüllen. [Lastwagen als Luftschadstoffquellen](#)

**Vollzugspraxis
Stadt Bern:**

Das Amt für Umweltschutz (AfU) macht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Auflagen zu den zurzeit geltenden Abgasnormen in der Stadt Bern für grössere Baustellen (B-Baustellen). Die Auflagen werden (gestützt auf die rechtlichen Grundlagen, den fahrleistungsgegewichteten Anteil der aktuellen Fahrzeugbestände in der Schweiz und die jeweilige EURO-Norm) periodisch angepasst (meistens jährlich) und werden mit Erteilen der Baubewilligung durch das Bauinspektorat (BI) rechtskräftig.

Auflage in Baubewilligungen:

«Alle Transportfahrzeuge müssen bezüglich Abgasnorm, die im Praxisblatt des Amtes für Umweltschutz der Stadt Bern zum Zeitpunkt des Baubeginns definierten EURO-Normen einhalten.»

Auflage Transportfahrzeuge (Stand 2024):

Nicht städtische Baustellen:

«Alle Transportfahrzeuge müssen mindestens der Abgasnorm EURO 5 entsprechen.»

Bei Baustellen der öffentlichen Hand (Stadt Bern) gilt die folgende, strengere Auflage:

«Alle Transportfahrzeuge müssen mindestens der Abgasnorm EURO 5 entsprechen. Mindestens 50 % der Fahrzeuge müssen die Abgasnorm EURO 6 einhalten.»

Bei über mehrere Jahre dauernden Baustellen können die Vorgaben im Laufe der Jahre verschärft werden.

Bereits im Submissionsverfahren sollten Transportunternehmen mit einer möglichst schadstoffarmen Fahrzeugflotte den Zuschlag erhalten.

**Gesundheitliche
Aspekte:**

Luftschadstoffe beeinträchtigen die Gesundheit: Die vom Strassenverkehr produzierten Luftschadstoffe, wie zum Beispiel feine und ultrafeine Partikel, Stickoxide und organische Kohlenwasserstoffe haben direkte Auswirkungen auf die Gesundheit. Neue Studien zeigen, dass Menschen, die näher an einer Strasse wohnen, stärker von den Auswirkungen der Luftschadstoffe betroffen sind. Die Atemwege werden gereizt und insbesondere die ultrafeinen Russpartikel sind krebserregend (Quelle Bundesamt für Umwelt, BAFU).

[Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit](#)

Kontakt:

Amt für Umweltschutz, Bau und Lärm, Morgartenstrasse 2a, 3014 Bern

Telefon 031 321 63 06

umweltschutz@bern.ch / www.bern.ch/umweltschutz